

lung einer Sammlung aus dem Besitze eines ungenannten, aber wohlbekannten Sammlers. Der Katalog verzeichnet im ganzen 1024 Nummern und beginnt mit 50 Urkunden aus den Jahren 1349 bis 1797. Ihnen folgen als Nr. 51—185 Handschriften von Fürsten und Fürstinnen aus dem Hause Hohenzollern, denen sich in Nr. 186—198 die Fürstlichkeiten anderer Länder anschließen. Sehr bedeutend ist die Sammlung von Handschriften, die sich auf Goethe beziehen (Nr. 199—673). Die folgenden Handschriften rühren von Schriftstellern, Künstlern u. a. her; ein Nachtrag im Katalog verzeichnet Porträts und Facsimiles.

Die andere Liepmannssohnsche Versteigerung betrifft Handschriften von Musikern. Die Sammlung stammt zum größten Teil aus dem Nachlaß des verstorbenen General-Musikdirektors Dr. Julius Riez in Dresden. Sie umfaßt 228 Nummern, darunter viele Stücke von außerordentlichem Wert.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Mémorial de la librairie française. Revue hebdomadaire des livres. Complément de la bibliographie française. Recueil de catalogues des éditeurs, avec tables. 3. année. No. 36—39. (September 1896.) 8°. S. 549—592. Verlag von H. Le Sou-dier in Paris.

Geschichte und Litteratur von Niedersachsen; Stadt und Hochstift Osnabrück; Westfalen und Rheinlande. Nebst einem Anhang: Verschiedenes. Antiq.-Katalog No. 10 von Ferdinand Schöningh in Osnabrück. 8°. 75 S. 1751 Nrn.

Geschäftsjubiläum. — Die hochangesehene Firma L. A. Kittler in Leipzig, die am 29. September 1846 von Ludwig Adolph Kittler begründet worden ist, blickt am heutigen Tage auf glücklich vollendete fünfzig Jahre ihres Bestehens zurück. Wir sprechen dem geehrten gegenwärtigen Inhaber der Jubelfirma, Herrn Ernst Stahl, der die Handlung nach dem Ableben seines Onkels, des unvergesslichen Herrn Carl August Schulze, am 1. Januar

1893 übernommen und seitdem erfolgreich geleitet hat, zu diesem Ehrentage seines Hauses unsere aufrichtigen Glückwünsche aus und sind überzeugt, daß diese guten Wünsche in weiten Kreisen des deutschen Buchhandels geteilt werden.

Lohnbewegung bei den Buchbindern. — Wie hier schon mitgeteilt, haben die Leipziger Buchbindereibesitzer am 25. September die Forderungen der Gehilfen bewilligt. Diese Bewilligungen bestehen in Folgendem:

- 1) Allgemeine Einführung der 9 $\frac{1}{2}$ stündigen Arbeitszeit.
- 2) Der Mindeststundenlohn beträgt für Gesellen 38 \mathcal{M} , für Arbeiterinnen 16 bis 20 \mathcal{M} . Ausgelernte Gesellen können im ersten Jahre 35 \mathcal{M} erhalten. Für geistig oder körperlich Schwache bleibt unter Zustimmung der Werkstaben-Kommission besondere Vereinbarung vorbehalten. — In Werkstätten, in denen nur bis zu 10 Personen beschäftigt werden, können besondere Löhne vereinbart werden.
- 3) Die Zuschläge für Ueberzeitarbeit betragen in den ersten zwei Stunden für Gesellen 10 \mathcal{M} , für Arbeiterinnen 5 \mathcal{M} , in den folgenden Stunden und Sonntags 20 \mathcal{M} bez. 10 \mathcal{M} .

Ferner gelangte in derselben Versammlung folgende Resolution zur einstimmigen Annahme:

„Da vor einer gemeinsamen Beratung über die Forderungen der Gehilfen einzelne Firmen dieselben schon bewilligt haben, ist es schwer geworden, sich nunmehr ablehnend zu verhalten. Sollte aber bei Ueberreichung des in Aussicht gestellten neuen Tarifs zur näheren Prüfung desselben uns keine längere Frist gelassen oder gar der Versuch gemacht werden, denselben noch in diesem Jahre zur Einführung zu bringen, so daß uns keine Zeit übrig bliebe, uns mit unseren Auftraggebern zu verständigen, dann bleibt uns kein anderer Ausweg übrig, als wieder in eine Bewegung einzutreten. Wir glauben bestimmt, daß dann nicht einzelne Firmen für sich allein handeln, sondern vereint mit uns ihre Bestimmungen treffen werden.“

Sprechsaal.

Bücherzettel.

Eine Buchhandlung in Köln a/Rh. hatte »Bücherzettel« in der äußeren Form von »Postkarten mit Antwort« versandt, durch die auf Seite 2 zu Bestellungen aufgefördert wurde, während Seite 3 und 4 als Bücherzettel formuliert waren. Wie Seite 3 (mit dem Aufdruck der Adresse der Kölner Firma), so trug auch Seite 1 (mit der handschriftlichen Adresse des Kunden) den Aufdruck »Bücherzettel«.

Die Firma spricht in einem Schreiben an uns ihre Verwunderung über die seitens der Post erfolgte Zurückweisung ihres Formulars aus und bemerkt, daß ein derartiges Formular im Buchhandel »vielfach üblich« sei. Wir bezweifeln letzteres und finden die Nichtbeförderung durch die Post ganz berechtigt.

Die erste Hälfte dieser Doppelliste, die, wie bemerkt, auf der Adressseite als Bücherzettel bezeichnet ist, enthält auf ihrer zweiten Seite nicht den üblichen Vordruck der Rückseite eines Bücherzettels, sondern die vorgedruckte Empfehlung eines in leer-gelassenem Raume einzutragenden Büchertitels und unter diesem leeren Raum die (ebenfalls gedruckte) Bitte um Bestellung. Das ist natürlich kein Bücherzettel.

Aber auch als Drucksache zum 3 \mathcal{M} -Porto (nach voraussetzen-dem Wegfall des Aufdrucks »Bücherzettel« auf der Adressseite) hätte eine Versendung nur dann zugelassen werden können, wenn sich auf Seite 2 kein handschriftlicher Eintrag eines Büchertitels befunden hätte. Die postalischen Bestimmungen geben vollkommen klare Auskunft darüber, was in »Drucksachen« handschriftlich nachgetragen werden darf; Büchertitel oder Warenbenennungen befinden sich nicht darunter.

Daß ferner ein Bücherzettel keine gefaltete Doppelliste sein darf, dürfte wohl allgemein im Buchhandel bekannt sein.

Der Bescheid der Postbehörde, mit dessen Abdruck, wenn er auch den Lesern des Börsenblatts nichts Neues bringt, wir dem Wunsche der betreffenden Firma gern nachkommen, lautet:

„Die zur Versendung gegen das ermäßigte Drucksachenporto bestimmten Bücherzettel dürfen nach den maßgebenden Bestimmungen nur in Form einfacher, offener Karten zur Post eingeliefert werden. Karten mit anhängenden Formularen zu einem Bücherzettel für die etwaige Bestellung des angebotenen Werkes sind zur Versendung als »Drucksache« nicht zulässig. Wenn derartige, von Ihnen oder von anderen Buchhändlern u. a. ausgegangene Karten bisher als »Bücherzettel« befördert worden sein sollten, so würde dies auf Versehen der betreffenden Beamten zurückgeführt werden müssen.“

Ein späterer Bescheid der Postbehörde lautet:

„Die weitgehenden handschriftlichen Zusätze (Bezeichnung der bestellten, abbestellten oder angebotenen Bücher, Musikalien u. s. w. mit Preisangaben und sonstigen die Werke betreffenden Vermerken) sind nur bei den eigentlichen Bücherzetteln, d. h. bei Drucksachen in Form einfacher Karten, die auf der Vorderseite den Vordruck »Bücherzettel« tragen, zulässig, nicht aber bei anderen Drucksachensendungen.“

„Die anliegende Doppelliste ist hiernach, auch wenn der Vordruck »Bücherzettel« auf der Adressseite wegfällt oder durch »Drucksache« ersetzt wird, zur Versendung gegen das Drucksachenporto nicht geeignet, sofern auf der Innenseite Titel und Preis des angebotenen Werkes handschriftlich nachgetragen wird.“

„Gestattet ist, worauf ich aufmerksam mache, bei Preislisten und Handelscircularen, in denen die Bezeichnung der angebotenen Ware mit dem sonstigen Text durch Druck hergestellt worden ist, die Preise nachträglich handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern.“ (Red.)

Zeitungsbuchhandel.

Von Zeitungen, die ihren Abonnenten Bücherprämien gewähren, sind uns wieder mehrere eingeschickt worden, die wir in nachstehendem aufzählen.

Es vertreiben:

Kürschners Universal-Konversat.-Lexicon,

— Weltsprachen-Lexicon,

— Der große Krieg 1870/71:

die Fachzeitung »Der deutsche Tischlermeister«, Verlag von A. Flemming & Co. in Berlin, die gleichzeitig Probenummern an Sortimenten versandten und »zur thätigen Verwendung« aufforderten,

»Glück auf!« Organ des Erzgebirgsvereins (Schneeberg).

Kürschners Universal-Konversat.-Lexicon,

— Weltsprachen-Lexicon:

die »Neue Badische Schulzeitung«, Verlag von Franz Treiber in Mannheim.

Kürschner, Das ist des Deutschen Vaterland:

die »Neue Würzburger Zeitung«,

die »Börliger Nachrichten und Anzeiger«,

die »Schwarzwälder Kreiszeitung« (Neutlingen),

die »Salbe'sche Stadt- und Land-Zeitung«,

der »Trompeter von Säckingen«.